

Richtlinie zur Förderung von Bügerradweginitiativen in den kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Osnabrück

Anträge sind einzureichen beim

Landkreis Osnabrück

Fachdienst 9 Straßen

Am Schölerberg 1

49082 Osnabrück

E-Mail: kreisstrassen@lkos.de

Gliederung

- 1. Anwendungsbereiche und Ziele**
- 2. Geförderte Maßnahmen**
 - 2.1 Kosten für die Vereinsgründung der Bügerradweginitiative**
 - 2.2 Kosten für die Gründungsveranstaltung der Bügerradweginitiative**
 - 2.3 Kosten für die Jahreshauptversammlung der Bügerradweginitiative**
 - 2.4 Kosten für Werbematerial der Bügerradweginitiative**
- 3. Fördervoraussetzungen und Verfahren**
- 4. Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz**
- 5. Inkrafttreten, Geltungsdauer**

1. Anwendungsbereiche und Ziele

Mit dem Begriff „Bürgerradwege“ sind Radwegneubaumaßnahmen gemeint, die auf Initiative einer örtlichen Interessengemeinschaft engagierter Bürger möglichst unbürokratisch in eine bauliche Realisierung gebracht werden sollen. Diese Initiativen bestehen zumeist aus einem örtlichen Unterstützer-Netzwerk (technisch bzw. finanziell) und kümmern sich darum, das jeweilige Radwegneubauprojekt in Absprache mit dem zuständigen Straßenbaulastträger

- planerisch voranzubringen,
- die benötigten Grundstücke zu generieren oder
- selbst bei der baulichen Umsetzung mit anzupacken.

Diese Projekte können an Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen entstehen.

Der Landkreis Osnabrück fördert diese ehrenamtlich arbeitenden Initiativen in den kreisangehörigen Kommunen, um **vor Ort eine hohe Bereitschaft zur Unterstützung des Radwegneubauvorhabens zu erzeugen**. Insbesondere vor dem Hintergrund des vorhandenen Flächendrucks ist es von Vorteil, wenn sich vor Ort durch die direkte Kommunikation der Bürger untereinander eine positive Grund- bzw. Zustimmung für das jeweilige Projekt entwickelt. Die Initiativen können durch ihren Einsatz einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem sie durch die neu geschaffenen Radwege die **Attraktivität des Radfahrens steigern** und somit die „**Mobilitätswende**“ **voranbringen**. Dies ist im Sinne der Klimaschutzziele des Landkreises Osnabrück.

Für diesen Bürgerradweg-Fördertopf stehen im Jahr 2021 einmalig 5.000 € zur Verfügung. Die Förderzwecke konzentrieren sich in erster Linie auf die Förderung von organisatorischen und kommunikativen Maßnahmen der Initiativen. Die konkrete bauliche Umsetzung der Projekte ist ausdrücklich kein Bestandteil der Förderrichtlinien. Änderungen und Anpassungen der Förderkulisse können auch innerhalb dieser Laufzeit erfolgen; hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse an die Antragsteller sollen in der Reihenfolge der eingehenden Anträge und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausgeteilt werden.

2. Geförderte Maßnahmen

In den folgenden Kapiteln werden die verschiedenen Fördermaßnahmen dargestellt. Bei jeder von ihnen ist es im Rahmen der erstmaligen Antragstellung erforderlich ein Unterstützungsschreiben der örtlichen Bürgermeisterin bzw. des örtlichen Bürgermeisters oder des Gemeinde- bzw. Stadtrates für dieses Vorhaben einzureichen. Darüber hinaus ist eine Zustimmungserklärung des zuständigen Straßenbaulastträgers zu dem Bürgerradwegprojekt beizufügen.

2.1. Kosten für die Vereinsgründung der Bürgerradweginitiative

Der Landkreis Osnabrück fördert die Kosten für die Vereinsgründung einer Bürgerradweginitiative mit einem Zuschuss von 100 % der entstandenen Notarsgebühren, der Registergebühren beim Amtsgericht und der Gebühren für die Eintragungsbekanntmachung. Hier gilt eine Obergrenze von 250 €.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular inkl. Kopien der Gebührenbescheide und Kontoauszüge (siehe Anlage)*
- Unterstützungsschreiben der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder Gemeinde-/Stadtrates*
- Zustimmungserklärung des zuständigen Straßenbaulastträgers*

2.2. Kosten für die Gründungsveranstaltung der Bürgerradweginitiative

Der Landkreis Osnabrück fördert die Durchführung der Gründungsveranstaltung einer Bürgerradweginitiative einmalig mit einem Zuschuss von 50 % der entstandenen Bewirtungskosten und einer Obergrenze von 200 €.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular inkl. Kopie des Bewirtungsbelegs (siehe Anlage)*
- Protokoll der Veranstaltung*
- Unterstützungsschreiben der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder Gemeinde-/Stadtrates*
- Zustimmungserklärung des zuständigen Straßenbaulastträgers*

2.3. Kosten für die Jahreshauptversammlung der Bürgerradweginitiative

Der Landkreis Osnabrück fördert die Durchführung der Jahreshauptversammlung einer Bürgerradweginitiative mit einem Zuschuss von 50 % der entstandenen Bewirtungskosten und einer Obergrenze von 200 € p.a.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular inkl. Kopie des Bewirtungsbelegs (siehe Anlage)*
- Protokoll der Veranstaltung*
- Unterstützungsschreiben der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder Gemeinde-/Stadtrates*
- Zustimmungserklärung des zuständigen Straßenbaulastträgers*
- Kopie der Eintragungsbekanntmachung des Bürgerradwegvereins*

2.4. Kosten für Werbematerial der Bürgerradweginitiative

Der Landkreis Osnabrück fördert die Kosten für die Herstellung von Werbematerialien (z.B. Flyer, Aufsteller) mit einem Zuschuss von 50 % der entstandenen Kosten. Hier gilt eine Obergrenze von 500 € p.a.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular inkl. Kopien der Rechnungsbelege und Kontoauszüge (siehe Anlage)*
- einfache Dokumentation des Werbematerials, z.B. den Flyer oder ein aussagekräftiges Foto beifügen*
- Unterstützungsschreiben der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder Gemeinde-/Stadtrates*
- Zustimmungserklärung des zuständigen Straßenbaulastträgers*
- Kopie der Eintragungsbekanntmachung des Bürgerradwegvereins*

3. Fördervoraussetzungen und Verfahren

3.1 Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Bügerradweginitiativen, die sich für die Umsetzung eines Bügerradweges auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück engagieren wollen. Die Antragstellung erfolgt bei den Fördermaßnahmen 2.1 bis 2.4 nachgelagert. Dies bedeutet, dass die Initiativen zunächst in Vorkasse gehen müssen und anschließend die geforderten Antragsunterlagen und Belege vollständig einreichen müssen.

3.2 Doppelförderungen

Eine kumulierende Förderung durch Dritte ist möglich. Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Summe aller Förderteilbeträge nicht größer ist als die tatsächlichen Ausgaben.

Sofern der Landkreis Osnabrück oder mit dem Landkreis verbundene Institutionen (z.B. Naturschutzstiftung o.ä.) eine Maßnahme bereits fördern bzw. gefördert haben, ist eine weitere Förderung nach der vorliegenden Förderrichtlinie nicht zulässig.

3.3 Zulässige Mehrfachförderung aus dieser Richtlinie

Die unter Ziffern 2.1 und 2.2 dargestellten Fördermittel können jeweils nur einmalig je Initiative in Anspruch genommen werden. Bei der Förderung nach den Ziffern 2.1 bis 2.4 handelt es sich jeweils um eine anteilige Förderung der tatsächlichen Aufwendungen, wobei jeweils ein Höchstbetrag gilt.

Es ist zulässig, Mehrfachförderungen aus dieser Richtlinie vorzunehmen.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen Umsatzsteuer enthalten, sofern die Antragssteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

3.4 Antragstellung, Frist zur Einreichung

Förderanträge sind zusammen mit allen für die Bearbeitung der beantragten Maßnahme/n erforderlichen Unterlagen einzureichen beim

Landkreis Osnabrück

Fachdienst 9 Straßen

Am Schölerberg 1

49082 Osnabrück

E-Mail: kreisstrassen@lkos.de

Ein Antrag gilt erst dann als eingegangen, wenn die Unterlagen vollständig sind.

Anträge auf Fördermittel können im Zeitraum 01.09.2021 – 30.11.2022 (Eingangsstempel des Landkreises Osnabrück) gestellt werden; später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Aufwendungen im Sinne dieser Richtlinie, die vor dem 01.04.2021 und nach dem 30.11.2022 entstanden sind, werden nicht berücksichtigt.

Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge berücksichtigt; der Landkreis Osnabrück ist nicht verpflichtet, auf fehlende Unterlagen hinzuweisen oder eine Nachfrist für die Vorlage von fehlenden Unterlagen zu setzen.

3.5 Prüfung der Maßnahmen

Der Landkreis Osnabrück prüft die beantragten Fördermaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

3.6 Antragsbewilligung

Nach Prüfung der Antragsunterlagen fertigt der Landkreis Osnabrück für die Maßnahmen den Bewilligungsbescheid oder aber mit entsprechender Begründung den Ablehnungsbescheid.

Für das Verfahren gelten die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

3.7 Rückzahlung des Zuschussbetrages, Verzinsung

Der Antragsteller verpflichtet sich, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn die gewährten Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

Die zurückzuzahlenden Beträge sind vom Auszahlungstag an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen.

3.8 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Bei dem Förderprogramm zur Förderung von Bürgerradweginitiativen handelt es sich um eine **freiwillige Leistung des Landkreises Osnabrück im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel**. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüffähigen Anträge, sofern diese Anträge den geforderten Voraussetzungen entsprechen.

3.9 Ansprechpartner - Auskünfte zum Förderprogramm

Landkreis Osnabrück, Fachdienst 9 Straßen

Am Schölerberg 1

49082 Osnabrück

Herr René Wojciechowski

Tel. 0541/501-4692

E-Mail: Rene.Wojciechowski@landkreis-osnabrueck.de

4. Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz

4.1 Öffentlichkeitsarbeit

Der Landkreis Osnabrück ist berechtigt, die von ihm geförderten Initiativen in seiner Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internet-Auftritt etc.) darzustellen.

4.2 Datenschutz / Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller am Schutz der persönlichen Daten werden vom Landkreis Osnabrück gewahrt; Daten über Vorhaben werden daher grundsätzlich in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet.

Der Landkreis Osnabrück ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

Sofern eine nach den Ziffern 2.1 bis 2.4 geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für den Landkreis Osnabrück hat, ist der Landkreis Osnabrück berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bildberichterstattung zu berichten; der Antragsteller wird bei Antragstellung auf diese Besonderheit hingewiesen.

5. Inkrafttreten, Geltungsdauer

5.1 Geltung für das Haushaltsjahr 2021

Für diesen Bürgerradweg-Fördertopf stehen im Jahr 2021 einmalig 5.000 € zur Verfügung. Sofern die Haushaltsmittel im Jahr 2021 nicht verbraucht werden, können sie einmalig in das Jahr 2022 übertragen werden und stünden somit für Antragstellungen weiterhin zur Verfügung.

Mit diesem Förderprogramm sind keine Zusagen dahingehend verbunden, dass die Förderung in den folgenden Haushaltsjahren fortgesetzt wird. Hierzu ist eine erneute Entscheidung des Kreistages des Landkreises Osnabrück z.B. im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen notwendig.

5.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Osnabrück, den 30.09.2021

gez.

Anna Kebschull

Landrätin